

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1: Geltungsbereich

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Einzelfirma Florian Conrad, Lattenwaldstr. 11, 9453 Eichberg (nachfolgend «FLOCO») als AUFTRAGNEHMER und seinen Kunden als AUFTRAGGEBER. Sie gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, welche von FLOCO erbracht werden. Bestimmungen dieser AGB für Drohnenaufnahmen gelten für Filmaufnahmen mit einer tragbaren oder fest installierten Kamera sinngemäss und umgekehrt. Anderslautende Individualabreden gehen diesen AGB vor, soweit diese im schriftlichen Rahmenauftrag oder in der schriftlichen Projektvereinbarung verabredet wurden.

§2: Preise

Angebote, Preisangaben und dergleichen, welche sich auf der Website von FLOCO oder auf Werbeunterlagen und Prospekten befinden, sind unverbindlich. Soweit nicht abweichend erwähnt, gelten die Preise in sämtlichen Offerten, Verträgen etc. exkl. MwSt.

§3: Angebote und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande. Sollten im Vorfeld bereits Aufwände wie bspw. Beratungsleistungen, Meetings, Besichtigungen ähnliches getätigt worden sein, können diese bei nicht erteilten Aufträgen durch den AUFTRAGNEHMER in Rechnung gestellt werden.

§4: Zahlungskonditionen

Rechnungen sind ohne Abzug per sofort zu bezahlen, sofern auf der Rechnung oder Offerte keine anderslautenden Zahlungsbedingungen erwähnt sind. Allfällige Spesen (Bank-, Post oder andere Zahlungsdienstleister wie TWINT etc.) gehen zulasten des AUFTRAGGEBERS. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist FLOCO berechtigt, nebst Verzugszins zusätzliche Mahngebühren von 5 % p.a. in Rechnung zu stellen. Mit Ablauf der auf der Rechnung oder Offerte erwähnten Zahlungsfrist gerät der AUFTRAGGEBER ohne weitere Mahnung in Verzug.

Bei grösseren Aufträgen oder in begründeten Fällen ist FLOCO berechtigt, einen Kostenvor-

schuss in angemessener Höhe oder die Vorauszahlung des gesamten vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen.

FLOCO ist berechtigt, abgesagte oder nicht eingehaltene Termine für Besichtigungen vor Ort, Besprechungen, Meetings etc. zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern diese ohne Verschulden von FLOCO nicht wahrgenommen oder weniger als 2 Kalendertage vor dem Termin abgesagt werden.

§ 5: Lieferbedingungen

Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS können die Daten auf einer CD / DVD gespeichert und per Post zugestellt oder als Link zum Download zur Verfügung gestellt werden. Daten, welche aufbereitet werden, werden nach Absprache geliefert.

FLOCO behält sich das Recht vor, bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen die Herausgabe der Daten zu verweigern.

§ 6: Zur Verfügung gestelltes Material

Stellt der AUFTRAGGEBER FLOCO für die Erfüllung des Auftrags Material zur Verfügung (insbes. Kameras, Linsen, Filter etc.), haftet FLOCO nicht für:

- die Qualität oder das Ergebnis der damit oder mit deren Hilfe erstellten Aufnahmen. Sofern FLOCO erkennt, dass mit dem verwendeten Material die beabsichtigte Qualität oder das beabsichtigte Ergebnis nicht erreicht werden kann, informiert er den AUFTRAGGEBER;
- allfällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen infolge Benutzung, Lagerung oder Transport des Materials, sofern FLOCO kein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist; Er haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Untergang des Materials infolge von Verschulden Dritter oder höherer Gewalt (bspw. Diebstahl oder Absturz einer Drohne).

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist FLOCO zur unentgeltlichen Nutzung des vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Materials berechtigt.

§7: Information der betroffenen Personen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, obliegt dem AUFTRAGGEBER die Pflicht zur Beschaffung aller Rechte zur Auftragserteilung. Werden bei Erfüllung des Auftrags Rechte Dritter tangiert oder verletzt, obliegt das Einholen der Zustim-

mung dem AUFTRAGGEBER und er ist hierfür haftbar. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Personen, deren Daten oder Eigentum durch die Flug- oder Drehaktivität möglicherweise betroffen sind, im Voraus zu informieren und deren Einwilligung einzuholen.

§8: Rahmenbedingungen

Die Erfüllung des Auftrages (insbes. Luftaufnahmen) erfolgt unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und/oder behördlichen oder privaten Auflagen. Die Vorschriften können bei der Floco eingesehen werden. Aktuell gelten derzeit folgende Ausführungskonstanten, welche zu berücksichtigen sind:

- kein Flug bei Regen/Schnee/Nebel
- Flüge bis Windstärke maximal 30 km/h
- es muss immer Sichtkontakt zur Drohne bestehen
- maximale Flughöhe 120 Meter
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 200 Meter
- Flugzeit je Flug zurzeit max. 10-15 Minuten je nach Witterung/ Flugeigenschaften

FLOCO haftet in keinem Fall für die Nicht-, Schlecht- oder verspätete Erfüllung eines Auftrags als Folge der Einhaltung dieser Vorschriften oder Auflagen.

§9: Spezifikation des Auftrags

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zur rechtzeitigen Lieferung sämtlicher für die Erfüllung des Auftrages benötigten Spezifikationen, vorzugsweise zusammengefasst per E-Mail (Lauftext, Word- oder pdf-Datei), soweit sich diese Angaben nicht aus der Projektvereinbarung ergeben:

- Location der Kamera. Nullpunkt der Drohne.
- Höhe über Grund der Drohne
- Tageszeiten (Schatten Situation)
- Anzahl der Perspektiven
- Anzahl der Bilder pro Perspektive

§10: Buchung für einzelne Stunden, Halbtage oder Tage

Die Erteilung eines Auftrags ist auch stunden-, halb- oder tagesweise möglich. Werden Pauschalen abgerechnet, gelten folgende Zeiten:

- Halbtage: 0800 - 1200 oder 1200 - 1600
- Ganzer Tag: 0800 - 1600

Wird eine Buchung über den Mittag benötigt, so gilt ein Tagessatz. Bei solchen Buchungen wird die gesamte Zeit angerechnet, welche FLOCO für die Erfüllung dieses Auftrages aufwendet, insbes. auch Reisezeit, Besprechungen, Meetings, Nachbearbeitung etc.

§11: Spesen

Sofern in der Offerte oder der Vertragsvereinbarung nicht abweichend geregelt, werden dem AUFTRAGGEBER die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Spesen separat in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Übernachtung (bei Anreise am Vortag), Verpflegung oder Fahrspesen.

§12: Datenspeicherung und Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Daten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, werden gespeichert und dürfen auch, soweit nötig, an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. FLOCO behält sich das Recht vor, Kundenadressen für die eigene Werbung oder Werbung innerhalb der eigenen Firmengruppe zu verwenden. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets hat der AUFTRAGGEBER selbst für die Sicherheit der Systeme, Programme und Daten zu sorgen. FLOCO haftet nicht für Systemeingriffe durch Dritte oder für eine missbräuchliche Verwendung der vom AUFTRAGGEBER bekannt gegebenen Daten. Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass die von FLOCO gespeicherten Personen- und sämtliche übrigen Daten nach Vertragsende nach eigenem Ermessen gespeichert bleiben oder gelöscht werden. Dies gilt insbesondere auch für die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Daten (Flug-/Filmaufnahmen, Photographien etc.). Wünscht der AUFTRAGGEBER die Löschung seiner Personen- oder anderen Daten, hat er dies FLOCO schriftlich mitzuteilen.

§13: Verrechnungsverbot

Der AUFTRAGGEBER verzichtet auf das Recht zur Verrechnung eigener Forderungen mit Forderungen von FLOCO. Dieses Verrechnungsverbot gilt für sämtliche bisherigen und zukünftigen Projektverträge.